



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
GZ 10.002/257-1.1/88

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz be-  
treffend das Verbot des Ein-  
bringens von gefährlichen Gegen-  
ständen in Zivilluftfahrzeuge  
geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Schlifelner  
Tel. 515 95/2537

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
 Z: 45 GE 2 88  
 Datum: 18. MAI 1988  
 20. Mai 1988  
 Verteilt

*Dr. Bisch-Darant*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25  
Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für  
Inneres versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz  
betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivil-  
luftfahrzeuge geändert wird, zu übermitteln.

16. Mai 1988  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wohlwend*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.002/257-1.1/88

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Schrifelner  
Tel. 515 95/2537

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz be-  
treffend das Verbot des Ein-  
bringens von gefährlichen Gegen-  
ständen in Zivilluftfahrzeuge  
geändert wird;

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7  
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 26. April 1988, GZ 3 124/64-II/3/88, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Verbot des Einbringens von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge geändert wird, beeckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Kostentragung bestimmter auf Flugplätzen zur Sicherheitskontrolle eingesetzter Anlagen und Geräte. Danach soll dem Flugplatzhalter die Errichtung und Beschaffung bestimmter Sicherseinrichtungen vorzuschreiben sein (vgl. Art. I, § 3a).

Es ergibt sich nun aus der Sicht des ho. Ressorts folgendes Problem:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Flughafen Betriebs-Ges.m.b.H. LINZ gemäß § 62 des Luftfahrtgesetzes eine Bewilligung für die Benützung des Militärflugplatzes HÖRSCHING für Zwecke der Zivilluftfahrt erteilt. Mit dieser Bewilligung wurde aber die Flughafen Betriebs-Ges.m.b.H. LINZ keineswegs eine Art "Zivilflugplatzhalter". Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist daher nach wie vor Flugplatzhalter des Militärflugplatzes HÖRSCHING. Um zu vermeiden, daß dem Bundesministerium für

- 2 -

Landesverteidigung, das mit der Abwicklung des Zivilluftverkehrs auf dem Militärflugplatz HÖRSCHING nichts zu tun hat, aus den Bestimmungen des gegenständlichen, im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes Kosten erwachsen, erscheint eine entsprechende Klarstellung im vorgesehenen Gesetzestext erforderlich.

Es wird daher ersucht, das vorangeführte Problem etwa wie folgt zu lösen:

1. Dem vorgesehenen § 3a als Abs. 1 wäre folgender Abs. 2 anzufügen:

"(2) Im Falle der Bewilligung der Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt gemäß § 62 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957, sind die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 dem Inhaber einer solchen Bewilligung vorzuschreiben."

2. Art. II Abs. 2 hätte zu lauten:

"(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gehen die derzeit im Eigentum des Bundes stehenden Anlagen und Geräte (§ 3a Abs. 1) in das Eigentum des Flugplatzhalters, im Falle der Bewilligung der Benützung eines Militärflugplatzes für Zwecke der Zivilluftfahrt in das Eigentum des Inhabers einer solchen Bewilligung, über."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

16. Mai 1988  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

